



Die LVR - Schülerbeförderung



Die LVR-Schülerbeförderung im Überblick

41 Schulen

über 5200 Kinder
in der
Beförderung

über 1600
Schulbuslinien

über 130
Vertragspartner

Grundlegende Aufgaben der Schülerbeförderung

- **Beförderungsbedarf feststellen**
- **Linien für Schüler*innen planen und erstellen**
- **Europaweit ausschreiben (FB11)**
 - Vergaberechtlich gebunden
 - Eignung wird geprüft
 - Kriterien: Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit
- **Unternehmen werden beauftragt**
- **Betreuung, Anpassungen und Überprüfung der Linien**

Auszug Fahrzeugvorschriften

Fahrzeugalter

Eintrag
Fahrzeugschein

Beschilderung



TÜV

Kindersitze

DIN Norm 75078
Teil 1 und 2

Dreipunktgurte

Auszug Personalvorschriften

P-Schein

geeignet und
zuverlässig

Fahrerlaubnis

Kontinuität

Erweitertes
Führungszeugnis

Deutschkenntnisse

Rauchverbot



Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt

kein privater
Kontakt

keine Geschenke

keine körperliche
Nähe



angemessene
Distanz

keine Kosenamen

respektvoller,
freundlicher
Umgang

keine Fotos

Sicherheit in der LVR-Schülerbeförderung

Aufgabenbereiche

- Sicherheit
- Qualitätsmanagement
- Controlling und Statistik
- Planung/Organisation/Auswertung von Schulbuskontrollen
- Festsetzung von Vertragsstrafen/Abmahnung
- Kommunikation mit den Unternehmen

Schulbuskontrollen

Ergebnis 1. Quartal 2023:

- **384 kontrollierte Schulbusse**
 - ✓ 208 R-Busse
 - ✓ 133 Kleinbusse
 - ✓ 43 Pkw
 - ✓ 66 Vertragsstrafen
 - ✓ 15 Abmahnungen

Ein Blick ins Gesetz



Gemäß § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW bestimmt das Ministerium durch Rechtsverordnung die Details der Übernahme von Schülerfahrkosten.

→ Schülerfahrkostenverordnung NRW

Grundsätze der Schülerfahrkostenverordnung

- ✓ Erfüllung der Schulpflicht obliegt den Eltern. Die Beförderung ist durch die Eltern faktisch und wirtschaftlich sicherzustellen.
- ✓ Unterstützung bei der Sicherstellung, dass schulpflichtige Kinder der Schulpflicht nachkommen und das Angebot der schulischen Grundversorgung nutzen können.
- ✓ Keine Beförderungspflicht, nur Kostenerstattungspflicht (§ 3 SchfkVO NRW). → 0,13 €/km
- ✓ Beförderung ist laut SchfkVO NRW nur von und zur Meldeadresse des zu befördernden Kindes möglich.

Was können wir nicht?

- Unternehmen bevorzugen (Vergaberecht)
- Wunschfahrzeiten bedienen (gebundene Routenplanung)
- Unternehmen grundlos kündigen
- Unternehmenswechsel binnen weniger Tage
- Linien binnen weniger Tage einrichten (Sechswochenfrist)
 - In dieser Zeit stellen die Eltern die Beförderung sicher
- Einen festen Fahrer bestimmen
- Zu Tante/Oma/Opa/Sportverein usw. befördern
- Ohne vollständige Unterlagen Kind verplanen (Attest/Anträge)

Vielen Dank und gute Fahrt...

